

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes,
insbesondere für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main)**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I. S.26) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2014 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330) hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes umfassen insbesondere die folgenden Maßnahmen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes:
 - Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
 - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen
 - Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle
 - Personalschulungen

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Unberührt bleibt ferner das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3 Gebührentatbestände

(1) Gefahrenverhütungsschau

- (a) Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, Gefahren verursachende oder andere brandschutztechnische Mängel festzustellen und deren Beseitigung anzuordnen sowie deren Behebung zu überwachen.
- (b) Die Gefahrenverhütungsschau ist in der Regel auf eine turnusgemäße Begehung vor Ort ausgerichtet. Soweit diese nicht ausreicht oder nicht ausreichen wird, ist für den nicht-begangenen Teil eine weitere Gefahrenverhütungsschau anzusetzen. Bei größeren baulichen Anlagen, wie unter anderem in den Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, entscheidet der Fachdienst Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Gefahrenverhütungsschauen anlagen- oder objektbezogen durchgeführt werden.
- (c) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Objekte. Diese sind vom Fachdienst Gefahrenabwehr gemäß § 1 Abs. 2 GVSV zu erfassen und in einer Objektliste zu führen, die den Turnus der Gefahrenverhütungsschauen ausweist.
- (d) Die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Groß-Gerau erfassten Objekte werden nach ihrer Art und Gefährdungsgrad unter Maßgabe der Auflistung in der beigefügten Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in die Aufwandsstufen (AS) 1 bis 3 kategorisiert. Dabei erfassen die vorbezeichneten Aufwandsstufen den Schwierigkeitsgrad der objektbezogenen Komplexität und den Umfang der Prüfung.
- (e) Die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Ankündigung der Gefahrenverhütungsschau
 2. die Begehung des der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objektes
 3. die Mängelfeststellung sowie die Beratung zur Mängelbeseitigung vor Ort
 4. die Mängeldokumentation und deren Anzeige gegenüber zuständigen Fachbehörden
 5. die Mängelbeseitigungs-Anordnung einschließlich Fristsetzung zur Mängelbeseitigung
 6. die Feststellung der angezeigten Mängelbeseitigung
 7. Nachschauen zur Feststellung der Mängelbeseitigung mit oder ohne weitere Mängelfeststellung einschließlich erneuter Anordnung von zu beseitigender MängelnDie Gefahrenverhütungsschau endet mit der Feststellung der vollständigen Mängelbeseitigung.

(2) Die fachtechnische Unterstützung und Dienstleistungen bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten und sicherheitstechnischen Anlagen umfassen:

- Beratung zur Erstellung von Feuerwehrplänen, Brandschutzordnungen und Melderlaufkarten
- Beratung bei der Auslegung von Brandmeldeanlage- und Alarmierungsanlagen einschließlich der Aufschaltbedingungen zur Alarmübertragung auf die Zentrale Leitstelle
- Beratung bei der Auslegung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten
- Beratung bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Brandschutz-Konzepten

(3) Die Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle beinhaltet:

- fachtechnische Beratungen
- die Erstellung von fachtechnischen Stellungnahmen nach Beauftragung durch Behörden, Bauherrn, Planer und weitere am Vorhaben Beteiligte.

(4) Beauftragte Schulungen und Unterweisungen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

§ 4

Gebührenbemessung der Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in einer baulichen Anlage werden erhoben:

(1) Regelgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Organisation und Durchführung gemäß § 3 Abs. 1e Ziffer 1-6 | |
| 1.1 Begehung bis zu 30 Minuten Dauer vor Ort | 120,00 EUR |
| 1.2 darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten | 30,00 EUR |
| 2. für eine Nachschau gemäß § 3 Abs. 1e Ziffer 7 | |
| 2.1 Begehung bis 30 Minuten vor Ort | 60,00 EUR |
| 2.2 darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten | 30,00 EUR |

(2) Bei Objekten, die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Abs. 1 mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert, der dem Schwierigkeitsgrad der objektbezogenen Komplexität und dem Umfang der Prüfung entspricht.

(3) Die Gebühren beinhalten Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten.

(4) Für die An- und Abfahrten zu den Gefahrenverhütungsschauen sowie zu Nachschau werden Kosten von pauschal 50,00 EUR je Ortstermin berechnet.

(5) Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 65 HBKG werden für eine aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Umständen nicht zustande gekommene Erstbegehung Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 1.1 erhoben werden.

§ 5

Gebühren für die fachtechnische Unterstützung und Beratung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten und sicherheitstechnischen Anlagen sowie für Amtshandlungen und Dienstleistungen

(1) Für die fachtechnische Unterstützung sowie für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Fachdienstes Gefahrenabwehr, die auf Veranlassung oder durch Beauftragung von Dritter vorzunehmen sind, werden Gebühren nach Abs. 2 - 5 erhoben.

(2) Für die fachtechnische Beratung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten sowie sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen werden pro beteiligten Gefahrenverhütungsbeauftragten pauschal Gebühren in Höhe von 600,00 EUR pro Arbeitstag bzw. nach Stunden abgerechnet mit 80,00 EUR pro Arbeitsstunde erhoben.

(3) Für die sachverständige Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen wird nach Umfang der Planunterlage je Vorlage folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|----------------------|-----------------------------------|------------|
| • 1 bis 5 Seiten | bis einem Aufwand bis 30 Minuten: | 160,00 EUR |
| • 6 bis 10 Seiten | bis einem Aufwand bis 45 Minuten: | 200,00 EUR |
| • 11 bis 15 Seiten | bis einem Aufwand bis 60 Minuten: | 240,00 EUR |
| • 16 und mehr Seiten | bis einem Aufwand bis 75 Minuten: | 280,00 EUR |

Die Gebühr umfasst regelmäßig pro Antrag die Prüf- und Beratungsleistungen, einschließlich der schriftlichen Begutachtung, nach zeitlicher Vorgabe. Zeitlicher Mehraufwand, der über den vorstehend nach Umfang und Zeitbedarf kalkulierten Ansatz hinausgeht, wird gesondert berechnet. Für jede weitere begonnene 15 Minuten Prüf- und Beratungszeit, einschließlich einer dazu erstellten schriftlichen Begutachtung, werden pro beteiligtem Gefahrenverhütungsbeauftragten zusätzlich 20,00 EUR erhoben.

- (4) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im vorbeugenden Brandschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Gefahrenverhütungsbeauftragten. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR. Soweit die Beratung außerhalb des Fachdienstes Gefahrenabwehr vereinbart ist, wird eine Fahrtkostenpauschale nach § 4 Abs. 4 berechnet; diese beinhaltet den Zeitaufwand der An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges.
- (5) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und -einrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro beteiligten Gefahrenverhütungsbeauftragten. Die Gebühr ist je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR bemessen.
- (6) Für die Heranziehung und Beteiligung bei Betriebsinspektionen nach der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) werden gegenüber den Betreibern Kosten nach Abs. 2 in Rechnung gestellt. Die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen in Betriebsbereichen bleibt davon unberührt.

§ 6

Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen und Unterweisungen im Brandschutz richtet sich nach dem konkret vereinbarten zeitlichen Umfang und der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/Teilnehmerinnen. Die Gebühr beinhaltet Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten sowie allgemeine Sach- und Tagungskosten, einschließlich Raumnutzung, Bewirtung und Zertifizierung.

Gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ergeben sich folgende Gebühren:

- Schulungen/Unterweisungen 5 bis 10 Personen 200,00 EUR pro Stunde
- Schulungen/Unterweisungen 11 bis 15 Personen 275,00 EUR pro Stunde
- Schulungen/Unterweisungen 16 bis 20 Personen 350,00 EUR pro Stunde

- (2) Die Unterweisungen nach Abs. 1 erfolgen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Kreisschulungs- und Ausbildungszentrums der Feuerwehren am Standort: Feuerwehr Groß-Gerau.

§ 7

Sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Fachdienstes Gefahrenabwehr, insbesondere Beratungen, Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 6 genannt sind, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben werden. Die Gebühr ist je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR bemessen.
- (2) Die Fahrtkostenpauschale errechnet sich nach § 4 Abs. 4; diese beinhaltet den Zeitaufwand der An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges.

§ 8

Aufwendungen und Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes insbesondere bei der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau entstehen, werden als Auslagen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben. Für allgemeine Sachkosten und Auslagen werden generell 5,50 EUR als Ersatz bzw. aufgrund des Mehraufwandes bei den Gefahrenverhütungsschauen pauschal 10,00 EUR berechnet.
- (2) Die mit der An- und Abfahrt zur Gefahrenverhütungs- oder Nachschau verbundenen Kosten und Auslagen sind mit der Pauschale nach § 4 Abs. 4 abgegolten. Soweit in zeitlichem Zusammenhang mehrere Objekte des gleichen Gebührenschuldners begangen werden, erfolgt eine Kostenteilung.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der sonstig dinglich Berechtigte des von der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau betroffenen Objektes oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder sonstig Nutzungsberechtigte).
- (2) Im Falle der §§ 5 bis 7 ist der Gebührensschuldner derjenige, auf dessen Veranlassung oder in dessen überwiegendem Interesse die Amtshandlung oder die pflichtgemäße Verwaltungstätigkeit vorgenommen wurde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erfüllung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.
- (1) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 Beitreibung

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und sonstige Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim) vom 20.06.2016 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Groß-Gerau, den 30.11.2018

Der Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau

gez. Will

(Will)
Landrat

Anlage 1: Aufwandsstufen zur GVS-Objektliste

Aufwandsstufen (AS) zur GVS-Objektliste im Kreis Groß-Gerau

anhand der Objektliste zur Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) in der jeweils geltenden Fassung

Aufwandsstufe (AS)	Nutzungsgruppe und -Art	Art der Objekte (GVSV vom 17.12.2019)
	A.	Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung
2	1.	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 HBO
2	2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz
3	3.	Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude
2	4.	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2000 m ² Grundfläche haben
2	5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 m ² Grundfläche
2	6. a)	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
2	6. b)	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen
2	7. a)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.
2	7. b)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind
2	7. c)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.
3	8.	Krankenhäuser
2	9.	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen
2	10. a)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen
2	10. b)	Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind
2	11. a)	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche
3	11. b)	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätze)
2	11. c)	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche
3	12.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
2	13.	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286)
2	14.	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen
3	15.	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze
3	16.	Freizeit- und Vergnügungsparks
3	17.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
3	18a.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen

Aufwandsstufe (AS)	Nutzungsgruppe und -Art	Art der Objekte (GVSV vom 17.12.2019)
3	18b.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien
3	18c.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m² Nutzfläche
3	18d.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind
3	18e.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
3	18f.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
3	18g.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge
3	18h.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Unterirdische Verkehrsanlagen
2	18i.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude
3	18j.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)
1 - 3	B.	Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist